

18. Aug. 1942

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z III b 1215

Berlin W 8, den 10. August 1942
-Postfach-

232/42 1100 64
praes
resp

Betr. Dienstreisen in die eingegliederten Ostgebiete, in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine, in das Protektorat, in das Generalgouvernement, in den Bezirk Bialystok und nach Oberkrain.

Nach den neuen Anordnungen des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ist die Einreise aus dienstlichem Anlaß in die eingegliederten Ostgebiete, in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine, in das Protektorat, in das Generalgouvernement, in den Bezirk Bialystok und nach Oberkrain nunmehr wie folgt geregelt worden:

- I. Für die Einreise in die eingegliederten Ostgebiete (Reichsgau Danzig-Westpreußen, Reichsgau Wartheland, Regierungsbezirk Zichenau usw.) ist ein Durchlaßschein nicht mehr erforderlich.
- II. Dagegen bedarf es für die Einreise in das Reichskommissariat Ostland eines Durchlaßscheines. Der Durchlaßschein wird von der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde an Beamte oder Angestellte des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgestellt, wenn diese aus dienstlichen Gründen in das Reichskommissariat Ostland reisen und ein entsprechender Dienstreiseauftrag der zuständigen Obersten Reichsbehörde vorgelegt wird. Derartige Einreiseanträge sind mir daher stets auf dem Dienstwege zur Genehmigung einzureichen und zwar so rechtzeitig, daß ich mich ohne Gefährdung des vorgesehenen Reiseterrains vorher noch mit dem Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in Verbindung setzen kann.
- III. Für die Einreise in das Reichskommissariat Ukraine gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einreise in das Reichskommissariat Ostland.
- IV. Für die Einreise in das Protektorat Böhmen und Mähren gilt mein Runderlaß vom 24. Juli 1941 - Z III 1248/41 -.
- V. Für die Einreise von Beamten oder Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dienstlichem Anlaß in das Generalgouvernement bedarf es ebenfalls eines Durchlaßscheines, den die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde ausstellt, wenn ein entsprechender Dienstreiseauftrag des zuständigen Behördenleiters vorgelegt wird. Mein Erlaß vom 1. August 1940 - Z III 1447/40 - ist durch die neue Regelung gegenstandslos geworden. Für das Verfahren zur Erlangung des Durchlaßscheines bitte ich in Zukunft die durch meinen Runderlaß vom 24. Juli 1941 - Z III 1248/41 - getroffene Regelung für die Einreise in das Protektorat sinngemäß nunmehr auch für Dienstreisen von Gefolgschaftsmitgliedern Ihrer Behörde in das Generalgouvernement anzuwenden. Ich hebe hervor, daß in Zukunft auch für Reisen von Angehörigen der Wissenschaftsverwaltung, die zu Forschungs-, Studien-, Vortrags- und ähnlichen in Zusammenhang mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis stehenden Zwecken eine Reise in das Generalgouvernement beabsichtigen, die Genehmigung des Behördenleiters genügt. An Hochschulen mit Kuratorial-Verwaltung entscheidet über die Einreiseanträge der Universitätskurator im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule. Meiner vorherigen
Genehmigung

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- u. Preuß. Dienststellen.

Kübel, Hildebrandt, Juch in Rom in Berlin

30/4